

**Merkblatt 3-4:
Präzisierung der periodischen Überprüfung und Aktualisierung von Belegen**

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Das Merkblatt konkretisiert die aus den Regularien der SRO SVIG (insbesondere Ziff. 2.8.3 SRO-Reglement) und des Geldwäschereigesetzes gestellten Anforderungen an die periodische Überprüfung und Aktualisierung von Belegen und sind als Mindestvorgaben zu verstehen.
- 1.2 Dieses Merkblatt wurde vom SRO-Ausschuss erlassen. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ab Inkrafttreten des neuen SRO-Reglements per 1. April 2023.

2. Grundsätze

- 2.1 Grundsätzlich sind alle Belege, welche für die Überprüfung und Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss Geldwäschereigesetz bzw. SRO-Reglement notwendig sind, regelmässig auf ihre Aktualität zu überprüfen und sofern notwendig, zu aktualisieren.
- 2.2 Die Finanzintermediäre haben dabei nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen, wobei sie sich nach dem der jeweiligen Geschäfts- bzw. Anteilsbeziehung zugewiesenen Risiko gemäss der eigenen Risikokategorisierung gemäss Ziff. 2.6.2 SRO-Reglement richten.

3. Mindestvorgaben

3.1 Umfang und Art der Überprüfung

- 3.1.1 Der Umfang richtet sich nach der Risikoeinteilung. Es sind nicht nur die Identifizierungsbelege sowie die Erklärungen über die wirtschaftliche Berechtigung zu überprüfen, sondern das ganze KYC über die Geschäftsbeziehung (inkl. Eigener Notizen des Finanzintermediärs).
- 3.1.2 Geschäfts- bzw. Anteilsbeziehungen mit erhöhten Risiken müssen jeweils umfassend überprüft werden unter aktiver Beteiligung der Vertragspartner bzw. Anteilsinhaber: Entweder durch Bestätigung der Korrektheit der bestehenden Daten/Formulare/Identifikationsdokumente oder durch Einreichung entsprechend neuer Formulare/Belege/Informationen.
- 3.1.3 Angaben zur Identifikation und zur Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten oder Kontroll- bzw. Anteilsinhaber müssen für alle Geschäfts- und Anteilsbeziehungen vom Finanzintermediär zumindest überprüft und entweder vom

Vertragspartner/Anteilsinhaber selbst bestätigt, durch eine private/öffentliche Datenbank bestätigt oder in Abgleich mit dem gesamten Dossier und einem Internetresearch durch den Finanzintermediär plausibilisiert werden.

3.2 Zeitperioden

3.2.1 In zeitlicher Hinsicht steht es den Finanzintermediären frei, die Überprüfung und Aktualisierung der Belege von Geschäfts- bzw. Anteilsbeziehungen in zwei oder drei Stufen vorzunehmen. Dies muss jedoch in der Risikokategorisierung des Finanzintermediärs gemäss Ziff. 2.6.2 SRO-Reglement abgebildet sein, wobei:

- a. beim zwei-stufigen Aktualisierungsansatz die Einteilung zwingend deckungsgleich mit der Risikokategorisierung (normale und erhöhte Risiken) sein muss, und
- b. beim drei-stufigen Aktualisierungsansatz in der Risikokategorisierung festgehalten werden muss, wie sich dieser in die zwei Kategorien der Risikokategorisierung (normale und erhöhte Risiken) integriert, d.h. wie sich die mittlere Kategorie aus der Aktualisierungspflicht auf die zwei Risikokategorien "normal" und "erhöht" aus der Risikoklassifizierung aufteilen.

3.2.2 Zwei Stufen

3.2.3 Sind die Geschäfts- bzw. Anteilsbeziehungen in zwei Risikokategorien eingeteilt, gelten folgende Mindestvorgaben:

- a. Geschäfts- bzw. Anteilsbeziehungen mit erhöhten Risiken: jährlich; und
- b. Geschäftsbeziehungen mit normalem Risiko: alle drei Jahre.

3.2.4 Drei Stufen

3.2.5 Sind die Geschäfts- bzw. Anteilsbeziehungen in drei Risikokategorien eingeteilt, gelten folgende Mindestvorgaben:

- a. Geschäfts- bzw. Anteilsbeziehungen mit erhöhten Risiken: jährlich;
- b. Geschäftsbeziehungen mit mittlerem Risiko: alle drei Jahre; und
- c. Geschäftsbeziehungen mit normalem Risiko: alle 5 Jahre.

3.3 Dokumentation

3.3.1 Das gewählte System der Aktualisierungspflicht und dessen konkrete Ausgestaltung wird im Rahmen der Risikokategorisierung definiert und dokumentiert, so dass dies durch die SRO SVIG und fachkundige Dritte nachvollzogen und überprüft werden kann.

- 3.3.2 Die tatsächliche Überprüfung und Aktualisierung der Belege und Informationen wird in einer geeigneten und nachvollziehbaren Weise für alle Geschäfts- und Anteilsbeziehungen einzeln sowie konsolidiert, bspw. in einer Liste, dokumentiert, so dass die SRO SVIG und fachkundige Dritte die Einhaltung der periodischen Überprüfung und Aktualisierung der Belege nachvollziehen und überprüfen können.

4. Prüfung

- 4.1.1 Die gemäss diesem Merkblatt zu erstellende Dokumentation ist im Rahmen der GwG-Prüfung dem externen Prüfer vorzulegen.

5. Erstmalige Implementierung

- 5.1.1 Die Festlegung des zwei- oder drei-stufigen Aktualisierungsansatzes und die spezifische Einteilung aller Geschäftsbeziehungen in die Aktualisierungsstufen hat erstmals bis spätestens am 31. Dezember 2023 zu erfolgen.
- 5.1.2 Die Laufzeit der jeweiligen Zeitperioden gemäss Ziff. 3.2 beginnen mit dem Inkrafttreten des SRO-Reglements zu laufen, wobei das erste Jahr verkürzt wird und per 31. Dezember 2023 endet. Damit muss die erste Aktualisierung aller Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko erstmals bis spätestens am 31. Dezember 2023 durchgeführt worden sein.
